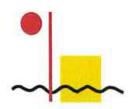
STADT SASSENBERG

Umlegungsausschuss



Geschäftsstelle Umlegungsausschuss der Stadt Sassenberg c/o Thomas Drees • Hohenzollernring 47 • 48145 Münster

Umlegungsausschuss Sassenberg • Postfach 1240 48331 Sassenberg

Geschäftsstelle:

Thomas Drees 48145 Münster Hohenzollernring 47 Telefon (0251) 1 33 33-14 Telefax (0251) 29 79 87 96

E-Mail: umlegung@drees-hoersch.de

Außerdem erteilt Auskunft: Guido Holtkämper Stadt Sassenberg

Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg Telefon (02583) 309-4040 Telefax (02583) 309-8800 E-Mail: holtkaemper@sassenberg.de

Bekanntmachung der Änderung des Umlegungsbeschlusses der Umlegung "Schürenstraße / Christian-Rath-Straße"

Gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der nachstehende Beschluss des Umlegungsausschusses vom 16.06.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Änderung des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsausschuss beschließt, den Umlegungsbeschluss für die Umlegung "Schürenstraße / Christian-Rath-Straße" vom 04.03.2020 zu ändern. Der Beschluss wird dahingehend geändert, dass die Grundstücke Gemarkung Sassenberg, Flur 16, Flurstück 293, Flurstück 21 teilweise, Flurstück 234 teilweise, nicht mehr im Verfahrensgebiet liegen. Die geänderte Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist der Kartenanlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Im geänderten Geltungsbereich der Umlegung liegen folgende Grundstücke:

O.Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
2	Sassenberg	259	Sassenberg	16	238
3	Sassenberg	4993	Sassenberg	16	215
4	entfällt				
5	Sassenberg	213	Sassenberg	16	(21 tlw.) jetzt 334
6	Sassenberg	3470	Sassenberg	16	233, 327
7	Sassenberg	4411	Sassenberg	16	243
8	Sassenberg	347	Sassenberg	16	235, 236
9	Sassenberg	359	Sassenberg	16	(234 tlw.) jetzt 331

Beteiligte im Umlegungsverfahren

- (1) Im Umlegungsverfahren sind gemäß § 48 BauGB Beteiligte
 - 1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
 - die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
 - 4. die Stadt Sassenberg,
 - 5. unter den Voraussetzungen des § 55 Absatz 5 (BauGB) die Bedarfsträger und
 - die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. (§ 208 Satz 2 bis 4 BauGB gilt entsprechend.)

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es ergeht gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Umlegungsstelle anzumelden (z.B.: Wegerechte, Pacht- oder Mietverhältnisse).

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein

Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Verfügungs- und Veränderungssperre

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen gemäß § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle
 - ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
 - erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 - nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 - genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde (Stadt) nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Auführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Stadt Sassenberg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit der Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen.

Hinweis zur Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung ist auch über das Internetangebot der Stadt Sassenberg verfügbar gestellt. Die Bekanntmachung kann über die Homepage der Stadt Sassenberg www.sassenberg.de unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen abgerufen werden.

Sassenberg, 13. 8. 221



Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses zur Änderung des Umlegungsgebietes

